



# Merkblatt

## Informationen zu allgemeinen Anforderungen sowie zur Kennzeichnung von Lebensmittelbedarfsgegenständen

Diese Information richtet sich insbesondere an Händler von Lebensmittelbedarfsgegenständen, an Lebensmittelbetriebe sowie an Verbraucher und soll darüber informieren, was es für allgemeine stoffliche Anforderungen bei Gegenständen mit Lebensmittelkontakt gibt und welche Kennzeichnungselemente angebracht werden bzw. vorhanden sein müssen.

### Was sind Lebensmittelbedarfsgegenstände?

Es sind Fertigerzeugnisse, die dazu bestimmt sind

1. mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen  
oder
2. bereits mit Lebensmitteln in Berührung sind  
(z.B. Verpackungen von Lebensmitteln, Maschinen zur Herstellung von Lebensmitteln, Gegenstände zum Kochen, Braten, Backen, Grillen oder Kühlen sowie Essgeschirr, Besteck und Servietten)  
oder
3. bei vorhersehbarer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen (z.B. Puppengeschirr).

### Welche allgemeinen Anforderungen gibt es?

Lebensmittelbedarfsgegenstände sind nach guter Herstellungspraxis herzustellen. Sie dürfen unter den normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel abgeben, die geeignet sind

- die menschliche Gesundheit zu gefährden  
oder
- eine unverträgliche Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel herbeizuführen  
oder

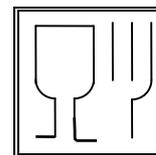
- eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften (Geruch, Geschmack, Aussehen) der Lebensmittel herbeizuführen

Zusätzlich darf durch die Kennzeichnung, Werbung und Aufmachung von Lebensmittelbedarfsgegenständen der Verbraucher **nicht irreführt werden**.

### Welche Kennzeichnung ist erforderlich?

Lebensmittelbedarfsgegenstände sind vor dem erstmaligen Inverkehrbringen (d. h. neue Gegenstände vor dem Lebensmittelkontakt) durch folgende Angaben zu kennzeichnen:

1. a) „Für Lebensmittelkontakt“ oder  
b) einem **Hinweis auf ihren Verwendungszweck** (z.B. Suppenlöffel, Kaffeemaschine)  
oder  
c) dem **Symbol**:



Ist bei Erzeugnissen die Zweckbestimmung als Lebensmittelbedarfsgegenstand jedoch offensichtlich, dann kann die Angabe „für Lebensmittel“ etc. entfallen (z. B.: Trinkglas, Bierflasche).



4. **Besondere Verwendungsbedingungen** für eine sichere und sachgemäße Verwendung, (z. B. wenn Materialien nur in Kontakt mit ganz bestimmten Lebensmitteln kommen dürfen, auf die Einhaltung von Temperaturgrenzen geachtet werden soll oder bestimmte Reinigungsmaßnahmen zu beachten sind).

3. **Der Name** (oder die Firma) **sowie** **Anschrift** (oder Sitz) des Herstellers, des Verarbeiters oder eines in der EU niedergelassenen Verkäufers müssen ebenfalls angegeben werden.



**Rechtsänderung seit Dez. 2004!**

Die Angabe einer **eingetragenen Marke** (®) reicht **nicht** mehr aus!

4. **ab Oktober 2006:**

eine angemessene **Kennzeichnung** oder Identifikation, die eine **Rückverfolgbarkeit** des Gegenstandes gestattet

**Wie müssen die Kennzeichnungselemente angebracht sein?**

Die o.a. Angaben müssen **gut sichtbar, deutlich lesbar** und **unverwischbar** sein.

Bei der Abgabe an den Endverbraucher müssen die Angaben in einer leicht verständlichen Sprache

a) auf dem **Lebensmittelbedarfsgegenstand** selbst oder

b) auf seiner **Verpackung** oder

c) einem an a) oder b) befestigten **Etikett** angebracht sein.

*Alternativ* können die Angaben auch auf einem Schild in unmittelbarer Nähe des Erzeugnisses angebracht werden, wenn dieses für den Käufer gut sichtbar ist (Ausnahme: Herstellerangabe aber nur dann, wenn a) bis c) nicht möglich sind).

Für Lebensmittelbedarfsgegenstände, die nicht im Einzelhandel abgegeben werden (z. B. Verpackungsmaterialien für Bäcker und Metzger), können die o.a. Angaben in einem Begleitpapier enthalten sein.



**Dieses Merkblatt gibt die zu beachtenden Vorschriften für Lebensmittelbedarfsgegenstände nur auszugsweise wider. Weitere Regelungen sind den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entnehmen:**

- ❖ **Verordnung (EG) Nr. 1935/2004** über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG vom 27. Oktober 2004 (ABl. Nr. L 338/4)
- ❖ **LFGB:** Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch) vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 3007), in der jeweils aktuellen Fassung
- ❖ **BedGgstV:** Bedarfsgegenständeverordnung (Bedarfsgegenstände-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), in der jeweils aktuellen Fassung
- ❖ Link zu **EU-weit gültigen Regelungen:** [http://ec.europa.eu/food/food/chemicalsafety/foodcontact/legisl\\_list\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/food/chemicalsafety/foodcontact/legisl_list_en.htm)

**Kontakt:**

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt **Freiburg**, Bissierstr. 5, 79114 Freiburg,  
Tel.: 0761 / 88 55-0, Fax: 0761 / 88 55-100;  
eMail: [poststelle@cvuafr.bwl.de](mailto:poststelle@cvuafr.bwl.de); Internet: <http://www.cvua-freiburg.de>

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt **Stuttgart**, Schaflandstr. 3/2 + 3/3, 70736 Fellbach,  
Tel.: 0711 / 3426-1234, Fax: 0711 / 58 81 76  
eMail: [poststelle@cvuas.bwl.de](mailto:poststelle@cvuas.bwl.de); Internet: <http://www.cvua-stuttgart.de>